

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

## über die SITZUNG des GEMEINDERATES

Am 20.03.2015 in Steinakirchen am Forst

Beginn 19:00 Uhr die Einladung erfolgte am 13.02.2015

Ende 20:10 Uhr durch Kurrende

### **ANWESEND WAREN:**

Bürgermeister Ing. Wolfgang Pöhacker  
Vizebürgermeister Gerhard Fußthaler

die Mitglieder des Gemeinderates

- |                               |                                |
|-------------------------------|--------------------------------|
| 1. GfGR. Michael Jungwirth    | 2. GfGR. Iris Steindl          |
| 3. GfGR. Dr. Wolfgang Zuser   | 4. GfGR. Martin Mayrhofer      |
| 5. GfGR. Ing. Johann Watschka | 6. GR. Josef Stelzer           |
| 7. GR. Michael Neckar         | 8. GR. Andreas Grabenschweiger |
| 9. GR. Josef Glösmann         | 10. GR. Thomas Stockinger      |
| 11. GR. Elisabeth Kellnreiter | 12. GR. Laurin Ginner          |
| 13. GR. Martina Hofmarcher    | 14. GR. Christoph Käfer        |
| 15. GR. Bayerl Gerhard        |                                |

### **ANWESEND WAREN AUSSERDEM:**

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ing. Peter Satovich (VB) | 2. Ing. Christoph Pflügl (VB) |
| 3. Andrea Ramsauer (VB)     |                               |

### **ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:**

- |                               |                      |
|-------------------------------|----------------------|
| 1. GR. Baumann Monika         | 2. GR. Stöger Gerold |
| 3. GR. Theuretzbacher Aloisia | 4. GR. Leitner Erwin |

Die Sitzung war öffentlich  
Die Sitzung war beschlussfähig

**Tagesordnung:**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung v. 13.02.2014
2. Kassenprüfberichte
3. Rechnungsabschluss 2014
4. Überschreitungen im Rahmen der VRV
5. Vereinbarung Maschinenring - Kündigung
6. 22. Änderung des Raumordnungsprogrammes
7. Verordnung Bezüge der Organe
8. Auflassung bzw. Übernahme ins öffentliche Gut- Bürgersteg, Resch Josef, Götzwang
9. Übernahme ins öffentliche Gut – Radweg Außerroschenbach
10. Umbau Leichenhalle
11. Straßenbauliche Maßnahmen

**Zu Punkt 1 der TO: Entscheidung über Einwendungen gegen die**

**Verhandlungsschrift der letzten Sitzung v. 13.02.2015**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung vom 13.02.2014 keine schriftlichen Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Weiters wurde auch das Sitzungsprotokoll vom 28.11.2014 den Gemeinderäten zugestellt. Einwendungen wurden ebenfalls keine eingebracht. Auf Antrag des Bürgermeisters wird das Sitzungsprotokoll genehmigt.

**Zu Punkt 2 der TO: Kassenprüfberichte**

Der Bürgermeister erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn GR Laurin Ginner bzw. den neuen Obmann Bayerl Gerhard das Wort.

Der Obmann Laurin Ginner bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vom 15.12.2014 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist diesem Protokoll angeschlossen.

Der Obmann Gerhard Bayerl bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfung v. 17.03.2015 zur Kenntnis. Dieser Bericht ist diesem Protokoll ebenfalls angeschlossen.

**Zu Punkt 3 der TO: Rechnungsabschluss 2014**

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 lag in der Zeit vom 06.03. bis 20.03.2015 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Schriftliche Erinnerungen wurden keine eingebracht. Dem Gemeinderat wurde der Rechnungsabschluss 2014 zugestellt. In der Sitzung des Finanzausschusses wurde der RA 2014 erörtert. Weiters wurde der Abschluss vom IKB Wolfpassing die Kostenaufstellung der Marktgemeinde Steinakirchen/Forst Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG, die Kostenaufstellung der WWS und der Wirtschaftsprüf-Bericht der IKB Neubruck dem Gemeinderat zugestellt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltjahr 2014 beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig, 16 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (Zuser Wolfgang)

**Zu Punkt 4 der TO: Überschreitungen im Rahmen der VRV**

Dem Gemeinderat wurden die Abweichungen im Rahmen der VRV zwischen Voranschlag 2014 und Rechnungsabschluss 2014 zugestellt, worin die einzelnen Haushaltsstellen erörtert und begründet sind. Weiters wurden die Überschreitungen in der Finanzausschusssitzung beraten und erörtert.

Dazu bringt GfGR Wolfgang Zuser folgende Einwände:

- Der Rechnungsabschluss wurde nicht am Beginn der Auflage dem Gemeinderat zugestellt.
- Der Straßenbau kann nicht abgeschlossen werden, da die Asphaltprüfung nicht durchgeführt wurde.
- Der Prüfungsausschuss hat den Rechnungsabschluss nicht überprüft
- Der Rechnungsabschluss ist nicht vollständig

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Abweichungen im Rahmen der VRV laut Beilage zum Rechnungsabschluss beschließen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig, 16 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (Zuser Wolfgang)

**Zu Punkt 5 der TO: Vereinbarung Maschinenring - Kündigung**

Im Jahr 2003 wurde mit dem Maschinenring NÖ eine Vereinbarung betreffend des Winterdienstes geschlossen. Die Vereinbarung war aus Haftungsgründen notwendig, da damals die Landwirte Hartmann Alfred, Hörhan Franz und Halbertschlager Jürgen im Auftrag der Gemeinde den Winterdienst durchführten. Derzeit wird der Winterdienst von Herrn Langsenlehner Johann und Herrn Schagerl Roman durchgeführt, welche beide eine Gewerbeberechtigung besitzen und dadurch ist eine zusätzliche Haftungspauschale durch den Maschinenring nicht mehr notwendig.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge die Auflösung der Vereinbarung, beschlossen in der GR-Sitzung v. 21. November 2003, mit den MR-Service Niederösterreich Maschinenring-Service reg. Gen.m.b.H. 3580 Horn, beschließen

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Zu Punkt 6 der TO: 22. Änderung des Raumordnungsprogrammes**

Der Entwurf zur 22. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP) der Gemeinde Steinakirchen am Forst lag in der Zeit vom 04. 11. 2014 bis 16. 12. 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Geplant ist die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in der KG Steinakirchen am Forst, KG Außerochsenbach und der KG Ernegg von mehreren Punkten und zwar die Kenntlichmachung des Zusatzes „Handelseinrichtungen“ im Bauland-Kerngebiet, die Kenntlichmachung der Südumfahrung, der Gemeindestraße und die Betriebsgebietserweiterung beim Sägewerk Leitner, die Festlegung als Hausgarten in Zehethof sowie die Anpassung des Mühlbachverlaufes im Bereich Stritzling und die Anpassung des Verlaufes der Kleinen Erlauf im Bereich der Südumfahrung.

Während der öffentlichen Auflage wurden folgende schriftliche Stellungnahmen zu den vorliegenden Änderungspunkten eingebracht:

Amt der NÖ Landesregierung, Abt WA1 –Wasserrecht und Schifffahrt vom 04.11.2014.

Amt der NÖ Landesregierung, Abt ST3 –Landesstraßenplanung vom 03.12.2014.

ÖBB-Immobilien, 3300 Amstetten, Am Graben 60 vom 16.12.2014.

Weiters liegt das Gutachten des DI Friedrich Pühringer, Amt der NÖ Landesregierung vom 18.12.2014, Zl.: RU1-R-597/031-2014 vor.

Aufgrund der Neuerung im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 wird die nicht mehr geltende Wohndichtungs-kategorie ersatzlos gestrichen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Flächenwidmungsplanes unter Berücksichtigung des Gutachtens des Sachverständigen der NÖ Landesregierung, Abt. RU2, sowie der Beschlussempfehlung des Raumplaners Dr. Paula zum örtlichen Raumordnungsprogramm 22. Änderung beschließen.

Weiters möge der Gemeinderat folgende Verordnung über die 22. Änderung des Raumordnungsprogrammes beschließen:

**V e r o r d n u n g**

**§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Außerochsenbach, KG Ernegg und die KG Steinakirchen am Forst (22. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

**§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G14102/F22/15 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

**§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Punkt 7: Verordnung Bezüge der Organe

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates v. 5. Juni 1998, geändert mit Beschluss v. 28. November 1998, soll neu erstellt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund der § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-13, wird verordnet:

### **§ 1**

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 2**

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 11 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 3**

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 4**

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, die keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung von 5,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 5**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Besondere Aufgaben sind: Schadenskommission, Wildbachbegehungen.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates v. 1. Juli 1998 und vom 28. November 1998 außer Kraft.

Dazu wurde von der Liste Unabhängiges Soziales Steinakirchen schriftlich folgender Antrag gestellt.

Der Gemeinderat möge nachstehende Verordnung beschließen:

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinakirchen am Forst über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund der § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-13, wird verordnet:

### **§ 1**

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 2**

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 3**

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 4**

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, die keinen Anspruch auf Entschädigung gem. § 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung von 8 % des Bezuges des Bürgermeisters.

### **§ 5**

Den Mitgliedern des Gemeinderates, deren monatliche Entschädigung weniger als 5 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 beträgt oder die ein Sitzungsgeld beziehen und besondere Aufgaben wahrzunehmen haben, gebührt zusätzlich eine Kommissionsgebühr für jede angefangene halbe Stunde dieser Tätigkeit von 0,05 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, sofern für diese Tätigkeit nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht. Besondere Aufgaben sind: Schadenskommission, Wildbachbegehungen.

### **§ 6**

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates v. 1. Juli 1998 und vom 28. November 1998 außer Kraft.

#### 1. Abstimmung über den Antrag der Liste LUST

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 5 Stimmen dafür, 12 Stimmen dagegen (ÖVP-Gemeinderäte)

2. Abstimmung über den Antrag des Gemeindevorstandes:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig, 12 Stimmen dafür

5 Stimmen dagegen (Zuser Wolfgang, Laurin Ginner, Hofmarcher Martina, Käfer Christoph, Bayerl Gerhard)

Zu Punkt 8 der TO: **Auflassung bzw. Übernahme ins öffentliche Gut – Bürgersteg Resch Josef, Götzwang**

Bei der Neuerrichtung des Weges zum Bürgersteg wurden, hauptsächlich für die Böschung, Teilflächen der Grundstücke 381/2 und 381/1 Grundeigentümer Resch Josef, benötigt.

Ein Teil dieser Fläche konnte Herrn Resch durch ein Trennstück der ehem. Landesstraße vor seinem Haus eingetauscht werden. Der restliche Teil ist durch Geldausgleich von € 126,- zu entschädigen. Um den Grundtausch durchführen zu können, ist die Übernahme der Teilflächen beim Bürgerstegweg in das öffentliche Gut zu beschließen bzw. die Auflassung des öffentlichen Gutes bei dem Teilstück der ehem. Landesstraße beim Haus Götzwang 7.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge nachfolgendem Beschluss zustimmen:

- 1.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, GZ 51063 in der KG Steinakirchen am Forst dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer betragen: Trennstück Nr. 1
- 1.2. Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 377/3
- 2.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, GZ 51063 in der KG Steinakirchen am Forst dargestellte und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 2, 3, 4
- 2.2. Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 381/7, 1166/1
3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig



**Zu Punkt 9 der TO: Übernahme ins öffentliche Gut – Radweg Außerrochsenbach**

Beim Radweg Außerrochsenbach ist der Großteil der Grundaufbringung im Rahmen des Grundstückszusammenlegungsverfahrens erfolgt. Die Einmündung des Radweges in die L89 bei der Kreuzung mit der L97 und das Teilstück entlang des Grundstückes von Wilhelm und Monika Schagerl Zehethof 4, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation vermessen und ein Grenzverhandlungsplan erstellt. Die darin angeführten Trennstücke sollen in das öffentliche Gut übernommen werden. Gemäß GR-Beschluss v. 26.11.2010 und 15.03.2013 sollen die übernommen Teilstücke mit € 3,- / m<sup>2</sup> entschädigt werden. Die tatsächliche Fläche der Grundabtretung der Familie Schagerl, Zehethof 4 beträgt 580 m<sup>2</sup> und wird mit € 1.740.- entschädigt. Die abgetretene Fläche der Fam. Steinberger, Zehethof 6 beträgt 39 m<sup>2</sup> und wird mit € 117,- entschädigt.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

Der Gemeinderat möge nachfolgendem Beschluss zustimmen:

- 1.1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Hydrologie und Geoinformation, GZ 50837 in der KG Außerrochsenbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8
- 1.2. Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Grundstück Nr. 1274/4, 1275/5, 1275/6
- 1.3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die Entschädigung erfolgt lt. oben angeführter Fläche zum Preis von € 3,-/m<sup>2</sup>.

**Beschluss:** Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Zu Punkt 10 der TO: Umbau Leichenhalle**

Die Nebenräume der bestehenden Leichenhalle sollen umgebaut werden und eine Leichenkühlzelle für 2 Särge in einem Nebenraum eingebaut werden. Die baulichen Arbeiten werden vom Bauhof durchgeführt. Für die Erneuerung der Decke sowie des Bodens samt Bodenverlegung liegt ein Anbot der Fa. Resch v. 12. März 2015 vor. Die Anbotsumme beträgt € 4.285,20 (inkl. 20 % Ust). Die Montage der Decke erfolgt durch den Bauhof. Weiters liegen 2 Anbote über die Lieferung und Montage der

Leichenkühlzellen, der Kühlaggregate, Sargtransportwagen, Installationssäule sowie des höhenverstellbaren Seziertisches vor.

Firma Thomas Steininger, 4310 Mauthausen - € 21.414,90 (inkl. 20 % Ust)

Firma Hopf Pietätsartikel Ges.m.b.H, 4845 Rutzenmoos -€ 27.567,60 (inkl. 20 % Ust.)

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erneuerung der Decke und des Bodens (samt Verlegung) an die Tischlerei Resch vergeben. Weiters möge der Gemeinderat die Vergabe der Lieferung und Montage der Leichenkühlzellen, der Kühlaggregate, Sargtransportwagen, Installationssäule sowie des höhenverstellbaren Seziertisches an die Firma Thomas Steininger, 4310 Mauthausen mit einer Anbotsumme von € 21.414,90 (inkl. 20 % Ust) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Zu Punkt 11 der TO: Straßenbauliche Maßnahmen

Im Voranschlag 2015 sind für den Straßenbau € 211.900,- vorgesehen. Es sind im heurigen Jahr folgende Maßnahmen vorgesehen:

• Beitrag Güterweg Schmutzenhof (GR-Beschluss v. 20.06.2014)	€ 30.000,-
• Beitrag Gemeindestraße Ernegg beim Haus Osanger	€ 14.000,-
• Grundkauf Südumfahrung Rest (GR-Beschluss v. 23.11.2012)	€ 28.400,-
• Güterweg Lonitzberg – Erweiterung bis Schießstand	€ 20.000,-
• Straßensanierung Amesbach beim Haus Sturmlehner	€ 10.000,-
• Sanierung der Feldgasse (Parkplatz bis Kreuzung BZ-Straße)	€ 15.000,-
• Zehethofsiedlung – Schotterung	€ 10.000,-
• Verlegung Güterweg Wiesenbach (Lechner)	€ 12.000,-
• Güterweg Etlinger Altenhof 9	€ 9.000,-
• Abzüglich Vorjahresrest	<u>€ 36.000,-</u>
<b>Gesamt</b>	<b>€ 184.400,-</b>

=====

Weiters soll bei der Kellerer Kreuzung der Grundkauf für die Verbreiterung des Kreuzungsbereiches sowie die Errichtung der Stützmauer durchgeführt werden, da Familie Kellerer die Anlegung des Gartens in diesem Bereich für heuer plant.

Von Baumeister Stöger wurde dazu ein Kostenvoranschlag erstellt, welcher sich auf ca. € 23.500,- belauft.

Im vorigen Jahr wurden die Siedlungsstraßen Panoramagasse, Südhang, Sonnenweg, und Gartengasse neu asphaltiert. In der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2014 wurde beschlossen, dass die Asphaltdecke nach Einbau durch einen Sachverständigen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist noch nicht erfolgt. Es werden Angebote zu Überprüfung der Siedlungsstraßen eingeholt.

Dazu stellt GfGR Wolfgang Zuser folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass künftig bei allen Straßenbaumaßnahmen Überprüfungen der Asphaltdecke durchgeführt werden.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis : mehrstimmig, 4 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen (12 ÖVP-Gemeinderäte und Gerhard Bayerl)

Beim Haus Aigner, Haberg 1 wurden am nord-westlichen Hauseck in einem Abstand von ca. 0,50 m Leitschienen angebracht. Dadurch wird die Ausfahrt für die Fam. Aigner etwas erleichtert. Es soll jedoch in diesem Bereich der Güterweg Haberg vom Haus weg verlegt werden.

Dazu stellt GfGR Wolfgang Zuser folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verlegung des Güterweges Haberg im Bereich Haus Aigner beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis : mehrstimmig, 4 Stimmen dafür, 13 Stimmen dagegen (12 ÖVP-Gemeinderäte und Gerhard Bayerl)

Antrag GfGR Watschka Johann

Die Verlegung des Güterweges Haberg im Bereich des Hauses Aigner soll im Bauausschuss beraten werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge oben angeführte straßenbauliche Maßnahmen in der Höhe von € 184.400,- beschließen. Das Vorhaben Güterweg Wiesenbach wird 2015 nur durchgeführt, wenn die finanziellen Mittel vorhanden sind, da der Grundankauf Kellerer und die Errichtung der Stützmauer voraussichtlich im heurigen Jahr erfolgen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am .....

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....  
Bürgermeister

.....  
Schriftführer

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat